

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 95.15 VOM 11. DEZEMBER 2015**

---

# **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG MEDIENWISSENSCHAFTEN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 11. DEZEMBER 2015**

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Medienwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**  
**vom 11. Dezember 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaften an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 19/12) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Masterstudiengang Medienwissenschaften kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.
  - b) Der Studienabschluss muss einen Medienanteil von mindestens 90 ECTS beinhalten, wobei der medienpraktische Anteil 60 ECTS nicht überschreiten darf.

Der Studienabschluss muss nachfolgende Kompetenzen beinhalten:

- Vertiefte Kenntnisse von medienübergreifenden Modellen der Medientheorie und deren Anwendung
- Vertiefte Kenntnisse von medien-ästhetischen Kriterien und deren Anwendung
- Vertiefte Kenntnisse von der sozialen, wirtschaftlichen und institutionellen Dimension der Medien.

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss.“

2. § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Modul wird mit Ausnahme des Moduls „Praktikum“ abgeschlossen durch die Modulprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. die Vergabe von Kreditpunkten kann die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sein, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

### Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

(7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.

(8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Jedes Modul des Masterstudiengangs mit Ausnahme des Moduls „Praktikum“ wird abgeschlossen durch die Modulprüfung.“

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. die Vergabe von Kreditpunkten kann die qualifizierte, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sein, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wird.“

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „ein“ das Semikolon und die Wörter „ausgenommen sind die im Optionalbereich erbrachten Prüfungsleistungen“ gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst::

„(8) Im Modul „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ wird die Modulprüfung in einer der besuchten Veranstaltungen erbracht, die übrigen Veranstaltungen werden mit dem Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme abgeschlossen. Bei Veranstaltungen des Optionalbereichs kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Bewertung der Prüfungsleistungen die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Unterpunkt lit (e) „Praktikum“ aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme erfolgt mit Ausnahme der Module „Praktikum“ und „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ in Form eines Seminarpapiers, das sich auf die Inhalte der jeweiligen Veranstaltungen bezieht und einen Umfang von ca. 5 Seiten mit insgesamt ca. 12.500 Zeichen hat.

Im Modul „Praktikum“ erfolgt der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme durch einen Praktikumsbericht, der in Absprache mit der oder dem Betreuenden anzufertigen ist und einen Umfang von ca. 4 Seiten mit insg. ca. 10.000 Zeichen hat.

Im Modul „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ erfolgt der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme in der Regel durch ein Seminarpapier (ca. 5 Seiten mit insgesamt ca. 12.500 Zeichen), ein Referat oder durch mehrere (in der Regel 3-5) kürzere, studienbegleitende schriftliche Ausarbeitungen (im Gesamtumfang von maximal 5 Seiten).

Der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme wird nicht benotet.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In dem Modul „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ ist die Modulprüfung unbeschränkt wiederholbar.“

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine Modulprüfung nach den Absätzen 1 und 3 ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.“

7. § 22 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst::

„(1) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Master-Studiengang werden die Modulnoten sowie die Master-Arbeit gewichtet; die Noten aus dem Modul „Praktikum“ bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Modulnoten werden jeweils mit den Modulen zugeordneten Leistungs- bzw. ECTS-Punktzahl multipliziert. Die Note der Master-Arbeit wird mit dem Faktor 20 multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Mas-

ter-Arbeit wird durch 112 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenden Leistungs- bzw. ECTS-Punkten nach Abzug der 8 Leistungs- bzw. ECTS-Punkte, die im Modul „Praktikum“ erbracht wurden.“

8. Der Anhang Modulhandbuch wird wie folgt geändert:
  - a) In den Modulbeschreibungen wird in der Kategorie 9 „Stellenwert der Note für die Endnote“ jeweils die Zahl „104“ durch „112“ ersetzt.
  - b) Die Modulbeschreibung für das Modul „Praktikum“ erhält folgende Fassung:

Modul 11: Modul Praktikum					
Kennnummer 11	Workload 240 h	Credits 8	Studien- semester 1.-4. Sem.	Häufigkeit des Ange- bots ---	Dauer 6 Wochen
1	Lehrveranstaltungen Praktikum Vor- und Nachbereitung		Kontaktzeit ---	Selbststudium ---	geplante Gruppen- größe ---
2	<b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b> <b>Qualifikationsziele</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Praxiserfahrung im Mediensektor</li> <li>- Einblick in mögliche Berufsfelder, zusätzliche Kriterien zur Auswahl des exakten Berufsfelds</li> <li>- Erfahrung mit der eigenen Rolle als Berufstätiger</li> <li>- Fähigkeit zum Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis</li> <li>- Fähigkeit, Praxiserfahrungen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Konzepte, einzuordnen und zu bewerten</li> </ul> <b>Spezifische Schlüsselqualifikationen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewerbungstechnik</li> <li>- social skills</li> </ul>				
3	<b>Inhalte</b> Die Vorbereitung auf den Berufseinstieg erweist sich für Medienwissenschaftler als anspruchsvoll, da die Praxisfelder heterogen und die Ansprüche an Absolventen komplex sind. Ein Praktikum außerhalb der Hochschule kann helfen, erste Praxiserfahrungen zu sammeln, mögliche Berufsfelder zu eruieren und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Darüber hinaus geht es darum, Medienproduktion unter professionellen Bedingungen kennen zu lernen und das an der Hochschule Erlernte im Feld der praktischen Berufstätigkeit zu erproben. Das universitätsexterne Praktikum soll in einem für die Medienwissenschaften relevanten Berufsfeld angesiedelt sein. Seitens des Fachs besteht keine Verpflichtung, den Studierenden entsprechende Praktikumsplätze zu vermitteln. Die eigenständige Suche und das Aushandeln der Details dienen einer zusätzlichen Kompetenzerweiterung. Weiterführende Beratung bietet überdies die Praktikumskoordination der Fakultät für Kulturwissenschaften.				

4	<b>Lehrformen</b> ---
5	<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine
6	<b>Prüfungsformen</b> ---
7	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b> Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn die Praktikumsbescheinigung vorgelegt und der Nachweis der qualifizierten, aktiven Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von 5 Seiten mit insgesamt ca. 12.500 Zeichen erbracht wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 8 Leistungspunkte vergeben.
8	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b> ---
9	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Das Modul ist nicht endnotenrelevant.
10	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> Praktikumskoordination der Fakultät für Kulturwissenschaften
11	<b>Sonstige Informationen</b> ---

c) Die Modulbeschreibung für das Modul „Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen“ erhält folgende Fassung:

Modul 13: Optionalbereich / Schlüsselqualifikationen					
Kennnummer ---		Workload 240 h	Credits 8	Studiensemester 1.-3. Sem.	Häufigkeit des Angebots WS/SS
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit insges. 120 h	Selbststudium 120 h	geplante Gruppengröße ca. 40-60 Studierende
2	<p><b>Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen</b></p> <p><b>Qualifikationsziele:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reflexion der eigenen Fachkultur</li> <li>- zusätzliche, interdisziplinäre Perspektiven</li> <li>- Erwerb / Ausbau von Schlüsselqualifikationen</li> </ul> <p><b>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb und Anwendung berufsrelevanter Arbeitstechniken</li> <li>- Entwicklung eigener Ideen und Themen sowie deren Umsetzung in schriftlicher wie mündlicher Form</li> <li>- Stärkung der Kooperationsfähigkeit und Erweiterung der kommunikativen Kompetenzen durch die Auseinandersetzung mit Studierenden und Lehrenden anderer Disziplinen</li> </ul>				
3	<p><b>Inhalte</b></p> <p>In diesem Modul stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, hier ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen, und individuelle Schwerpunkte für die angestrebte Berufsqualifikation zu setzen. Des Weiteren dient das Modul dem Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen</p>				
4	<p><b>Lehrformen</b></p> <p>Vorlesungen, Seminare, Übungen</p>				
5	<p><b>Teilnahmevoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>				
6	<p><b>Prüfungsformen</b></p> <p>Das Modul wird mit einer Modulprüfung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen, die in einer der gewählten Veranstaltungen erbracht wird. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Hausarbeit (Umfang 12 bis 15 Seiten mit insg. ca. 30.000 bis 37.500 Zeichen), Klausur (ca. 90minütig) oder eine mündliche Prüfung (ca. 30-45 Minuten).</p>				
7	<p><b>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten</b></p> <p>Das Modul gilt als abgeschlossen, wenn in den Lehrveranstaltungen des Moduls, in denen nicht die Modulprüfung erbracht wurde, eine qualifizierte, aktive Teilnahme erfolgte, und die Modulprüfung bestanden wurde. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 8 Leistungspunkte vergeben</p>				

8	<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b> Für dieses Modul angebotene Veranstaltungen finden z.T. auch Verwendung in folgenden Studiengängen: MA Medienwissenschaften, ZFBA-Anteilsfach Medienwissenschaften, Informatik-BA-/MA Nebenfach, BA Populäre Musik und Medien.
9	<b>Stellenwert der Note für die Endnote</b> Die Note der Modulprüfung ist endnotenrelevant (8/112). Die Gewichtung und Bildung der Gesamtnote regelt die Prüfungsordnung (§ 22 Abs. 1).
10	<b>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende</b> ---
11	<b>Sonstige Informationen</b> ---

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Abweichend hiervon gelten die Änderungen im Hinblick auf das Studium Generale einschließlich seiner Endnotenrelevanz nur für die Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 in den Masterstudiengang Medienwissenschaften der Fakultät für Kulturwissenschaften einschreiben.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer



---

**HERAUSGEBER**  
**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN**  
**WARBURGER STR. 100**  
**33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**